

TE Lvwg Erkenntnis 2014/11/18 KLVwG-2636/4/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2014

Entscheidungsdatum

18.11.2014

Index

19/05 Menschenrechte

L65002 Jagd, Wild

L40012 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

7.ZPEMRK Art4

JagdG Krnt 2000 §69 Abs4

LandessicherheitsG Krnt §6 Abs2

LandessicherheitsG Krnt §8 Abs1

VO der BH Villach ZVL4-JA-1036/2011 §1

VStG §22

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter xxx über die Beschwerde der xxx, vertreten durch xxx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 29.7.2014, Zahl: VL9-STR-6293/2014, betreffend die zu Spruchpunkt 3. zur Last gelegten Übertretung nach § 98 Abs. 1 Z 2 iVm § 69 Abs. 4 K-JG und § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 11.11.2013, Zahl: VL4-JA-1036/2011 (019/2013), nach der am 17.11.2014 durchgeführten öffentlich mündlichen Verhandlung, gemäß § 50 VwGVG, zu Recht erkannt: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter xxx über die Beschwerde der xxx, vertreten durch xxx, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 29.7.2014, Zahl: VL9-STR-6293/2014, betreffend die zu Spruchpunkt 3. zur Last gelegten Übertretung nach Paragraph 98, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 69, Absatz 4, K-JG und Paragraph eins, der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 11.11.2013, Zahl: VL4-JA-1036/2011 (019 aus 2013,)), nach der am 17.11.2014 durchgeführten öffentlich mündlichen Verhandlung, gemäß Paragraph 50, VwGVG, zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet römisch eins. Die Beschwerde wird als unbegründet

a b g e w i e s e n

und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch desselben die Wortfolge „auf der xxxstraße bis zum Haus Nr. xxx“ durch die Wortfolge „von zu Hause (xxxweg xxx) bis zum Haus xxxstraße Nr. xxx“ zu ersetzen ist.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens € 20,-- zu leisten. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens € 20,-- zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis legte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin Nachstehendes zur Last:

„1. Sie haben es als Hundehalterin am 08.05.2014 um ca. 14:55 Uhr unterlassen, Ihren Hund - ca. 3 Jahre alten Dackelmischlingsrüden mit dem Rufnamen „Wasti“ - an der Leine zu führen oder ihm einen sicheren Maulkorb anzulegen, obwohl Hunde an öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, wie Straßen, Plätzen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftslokalen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, wie Stiegenhäuser und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden müssen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist. Der Hund lief frei auf der xxxstraße (Gemeindestraße) in xxx bis zum Haus xxxstraße xxx.

2: Sie haben Ihren Hund - einen ca. 3 Jahre alten Dackelmischlingsrüden mit dem Rufnamen „Wasti“ - nicht so verwahrt, dass Menschen und Tiere weder gefährdet noch verletzt werden, bzw. Menschen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden, zumal der Hund am 8.5.2014 um ca. 14.55 Uhr auf das Grundstück der xxx, xxx, lief und Frau xxx belästigte.

3: Sie haben es als Hundehalterin am 08.05.2014 um ca. 14.55 Uhr unterlassen, Ihren Hund „Wasti“ außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren, zumal der Hund frei in xxx auf der xxxstraße bis zum Haus Nr. xxx laufen konnte, obwohl zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit alle Hundehalter verpflichtet sind, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.“

Gemäß § 15 Abs. 2 K-LSiG wurde über Sie hierfür zu den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils eine Geldstrafe von € 100,-- und gemäß § 98 Abs. 2 K-JG zu Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe von € 100,-- (falls diese uneinbringlich ist, ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, K-LSiG wurde über Sie hierfür zu den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils eine Geldstrafe von € 100,-- und gemäß Paragraph 98, Absatz 2, K-JG zu Spruchpunkt 3. eine Geldstrafe von € 100,-- (falls diese uneinbringlich ist, ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

In Begründung dieser Entscheidung wurde Folgendes ausgeführt:

„Aus der Anzeige der Polizeiinspektion Wernberg vom 18.05.2014, die sich auf die Angaben der Privatanzeigerin xxx sowie daraufhin durchgeführte Erhebungen stützt, hat die Behörde unter Berücksichtigung der Rechtslage nach dem K-LSiG und dem K-JG die im Spruch des vorliegenden Straferkenntnisses formulierten Tatvorwürfe abgeleitet.

Laut Angaben der Privatanzeigerin lief Ihr Hund - ca. 3 Jahre alter Dackelmischlingsrüde mit dem Rufnamen „WASTI“ -, der nicht angeleint war und auch keinen Maulkorb trug, auf deren Grundstück - xxxstraße xxx, - und belästigte diese. Da der Hund bereits wiederholt auf Ihr Grundstück gelaufen ist, hat sie Anzeige erstattet. Laut Ihren eigenen Angaben sind Sie mit Ihrem Hund kurze Zeit vor der Anzeige vom Spazierengehen nach Hause gekommen (xxx) und ist Ihnen dieser beim Ableinen davongelaufen. Sie haben sich sogleich auf die Suche nach Ihrem Hund gemacht.

Gegen die in dieser Sache an Sie ergangene Strafverfügung vom 23.05.2014 haben Sie fristgerecht Einspruch erhoben und zu Ihrer Rechtfertigung nach Akteneinsicht im Wesentlichen sinngemäß eingewendet, dass Sie außer Streit stellen, dass Ihr Hund im inkriminierten Zeitpunkt auf das Grundstück von xxx gelaufen ist. Bestritten wird jedoch, dass eine

Belästigung gemäß Kärntner Landessicherheitsgesetz vorgelegen hat. Es ist nicht nachvollziehbar, warum xxx Angst vor dem Hund gehabt haben soll, da diese den Hund von zahlreichen Begegnungen kennt und selbst einen Hund hat. Der einzige Grund, warum Ihr Hund in der Vergangenheit schon mehrmals auf das Grundstück der xxx gelaufen ist, war deren läufiges Weibchen. Ein kurzfristiges Herumlaufen eines Hundes auf einem fremden Grundstück erfüllt nicht den Tatbestand, da es an der Intensität der Belästigung fehlt. Außerdem haben Sie Ihren Hund zwischenzeitig vom Tierarzt kastrieren lassen, um derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern.

Rechtsgrundlagen:

Nach § 6 Abs. 2 Kärntner Landessicherheitsgesetz sind Tiere so zu halten und zu verwahren, dass Nach Paragraph 6, Absatz 2, Kärntner Landessicherheitsgesetz sind Tiere so zu halten und zu verwahren, dass

- a) Menschen und Tiere weder gefährdet noch verletzt werden
- b) Menschen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden;
- c) eine Übertragung gefährlicher Krankheiten auf Menschen und Tiere verhindert wird.

Nach § 8 Abs. 1 Kärntner Landessicherheitsgesetz müssen an öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, wie Straßen, Plätzen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftslokalen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, wie Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein (Maulkorbzwang) oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist (Leinenzwang). Im Übrigen sind Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden. Nach Paragraph 8, Absatz eins, Kärntner Landessicherheitsgesetz müssen an öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, wie Straßen, Plätzen, öffentlich zugänglichen Parkanlagen, Gaststätten und Geschäftslokalen, sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, wie Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern, Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein (Maulkorbzwang) oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist (Leinenzwang). Im Übrigen sind Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden.

Nach § 15 Abs. 1 lit. a Kärntner Landessicherheitsgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer bei der Tierhaltung gegen die Bestimmungen der §§ 6 oder 7 verstößt; Nach Paragraph 15, Absatz eins, Litera a, Kärntner Landessicherheitsgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer bei der Tierhaltung gegen die Bestimmungen der Paragraphen 6, oder 7 verstößt;

Nach § 15 Abs. 2 Kärntner Landessicherheitsgesetz sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5000 Euro zu bestrafen. Nach Paragraph 15, Absatz 2, Kärntner Landessicherheitsgesetz sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5000 Euro zu bestrafen.

Nach § 69 Abs. 4 Kärntner Jagdgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, mit Verordnung für den gesamten Bezirk oder für Teile davon Hundehaltern auftragen, dass Hunde an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren sind. Nach Paragraph 69, Absatz 4, Kärntner Jagdgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, mit Verordnung für den gesamten Bezirk oder für Teile davon Hundehaltern auftragen, dass Hunde an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren sind.

Entsprechend dieser Bestimmung ist folgende Verordnung der BH Villach derzeit in Geltung:

VERORDNUNG GÖMISCH FÜNF VERORDNUNG

=====

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 11.11.2013, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2013, wird verordnet: Gemäß Paragraph 69, Absatz 4, des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl.Nr. 21 aus 2000,, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40 aus 2013,, wird verordnet:

§ 1 Paragraph eins,

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

§ 2 Paragraph 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener, verbauter Gebiete, sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3 Paragraph 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4 Paragraph 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Z. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl.Nr. 21/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2013, eine Verwaltungsübertretung. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß Paragraph 98, Absatz eins, Ziffer 2, des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl.Nr. 21 aus 2000,, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40 aus 2013,, eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind - sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,- und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,- zu bestrafen.

§ 5 Paragraph 5

Diese Verordnung tritt mit 15.11.2013 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

§ 6 Paragraph 6,

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.07.2014 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

xxx

Nach § 98 Abs. 1 Z. 2 Kärntner Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer die auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 Abs 3, 8 und 10, 40 Abs 6, 53, 57a Abs 2, 61 Abs 3, 4 und 10, 68 Abs 4 bis 6, 69 Abs 4, 71 Abs 2 und 72 Abs 1 erlassenen Verordnungen bzw. Anordnungen übertritt. Nach Paragraph 98, Absatz eins, Ziffer 2, Kärntner Jagdgesetz

begeht eine Verwaltungsübertretung, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer die auf Grund der Bestimmungen der Paragraphen 8, Absatz 3, 8 und 10, 40 Absatz 6, 53, 57 a, Absatz 2, 61, Absatz 3, 4 und 10, 68 Absatz 4 bis 6, 69 Absatz 4, 71, Absatz 2 und 72 Absatz eins, erlassenen Verordnungen bzw. Anordnungen übertritt.

Nach § 98 Abs. 2 Kärntner Jagdgesetz ist, wer eine Verwaltungsübertretung begeht, - sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro zu bestrafen. Nach Paragraph 98, Absatz 2, Kärntner Jagdgesetz ist, wer eine Verwaltungsübertretung begeht, - sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro zu bestrafen.

Ihrer Rechtfertigung muss entgegengehalten werden, dass nach Ansicht der hs. Behörde sehr wohl schon alleine der Umstand, dass ein Hund frei auf dem Terrassengelände eines Privathauses umherläuft, zweifelsfrei eine Belästigung der anwesenden Bewohner des Hauses hervorruft. Dies zeigt außerdem auch der Umstand, dass die Privatangezeigerin wohl keinesfalls eine Anzeige in der angeführten Form erstattet hätte, wenn sie sich durch das freie umherlaufen Ihres Hundes auf der Terrasse nicht belästigt gefühlt hätte.

Die Behörde hat die Ihnen zum Vorwurf gemachten Verwaltungsübertretungen nach rechtlicher Würdigung im Sinne der im Spruch angeführten Gesetzesstellen als zweifelsfrei nachgewiesen erachtet, weshalb Sie somit bei tatbestandsmäßigem, schuldhaftem und rechtswidrigem Verhalten spruchgemäß in Strafe zu nehmen waren.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG. 1991 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs. 2 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG. 1991 sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2, sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der Strafhöhe konnte im Sinne des § 19 VStG. 1991 i.d.g.F. Ihre bisherige Unbescholtenheit als mildernd gewertet werden. Die verhängte Strafe erscheint nach Ansicht der Behörde unter Bedachtnahme auf den gesetzlichen Strafrahmen in jeder Hinsicht schuldangemessen, wie auch Ihren allseitigen Verhältnissen weitestgehend angepasst. Bei der Bemessung der Strafhöhe konnte im Sinne des Paragraph 19, VStG. 1991 i.d.g.F. Ihre bisherige Unbescholtenheit als mildernd gewertet werden. Die verhängte Strafe erscheint nach Ansicht der Behörde unter Bedachtnahme auf den gesetzlichen Strafrahmen in jeder Hinsicht schuldangemessen, wie auch Ihren allseitigen Verhältnissen weitestgehend angepasst.

Die Vorschreibung der Kosten gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.“

In der dagegen mit Schriftsatz vom 28.8.2014 erhobenen Beschwerde wurde Folgendes ausgeführt:

„1. Beschwerdegegenstand

Gegen den Bescheid der BH Villach vom 29.7.2014, Geschäftszahl VL 9-STR- 6293/2014, dem bevollmächtigten Vertreter zugestellt am 1. August 2014, erhebt die Beschwerdeführerin gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen offener Frist nachstehende Gegen den Bescheid der BH Villach vom 29.7.2014, Geschäftszahl VL 9-STR- 6293 aus 2014,, dem bevollmächtigten Vertreter zugestellt am 1. August 2014, erhebt die Beschwerdeführerin gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins und Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht Kärnten:

2. Sachverhalt

Die Privatanzeigerin xxx hat die Beschwerdeführerin am 18.5.2014 bei der Polizeiinspektion Wernberg angezeigt und hat dabei angegeben, der Hund der Beschwerdeführerin ein ca. 3 Jahre alte Dackel Mischlingsrüde mit dem Rufnamen „Wasti“ sei auf das Grundstück der Privatanzeigerin gelaufen und habe diese belästigt, der Hund war nicht angeleint und trug auch keinen Maulkorb.

Aufgrund dieser Angaben hat die Bezirkshauptmannschaft Villach am 23.5.2014 eine Strafverfügung erlassen. Der Beschwerdeführerin wurden 3 verschiedene Verwaltungsstraftdelikte angelastet und zwar im Spruchpunkt 1: Eine Verletzung des § 8 Abs. 1 Kärntner Landessicherheitsgesetz, LGBL. 74/47 da der Hund der Beschwerdeführerin frei auf der Altenbergerstrasse bis zum Haus in um xxx gelaufen sei. Zum Spruchpunkt 2: Eine Verletzung des § 15 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Kärntner Landessicherheitsgesetz, LGBL 74/77, da der Hund der Beschwerdeführerin am 8.5.2014 um ca. 14:55 Uhr auf das Grundstück der Privatanzeigerin xxx gelaufen sei und diese belästigt hätte. Zum Spruchpunkt 3: Eine Verletzung des § 89 Abs. 1 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 4 Kärntner JagdG LGBL 21/2000 in Verbindung mit § 1 der Verordnung der BH Villach vom 11.11.2013, Zahl: VL 4-JA-1036/2011, da der Hund der Beschwerdeführerin am 8. Mai um ca. 11:55 Uhr frei auf der xxxstraße bis zum Haus Nummer xxx laufen konnte, obwohl zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit alle Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten bei Tag und Nacht an der Leine zu führen. Aufgrund dieser Angaben hat die Bezirkshauptmannschaft Villach am 23.5.2014 eine Strafverfügung erlassen. Der Beschwerdeführerin wurden 3 verschiedene Verwaltungsstraftdelikte angelastet und zwar im Spruchpunkt 1: Eine Verletzung des Paragraph 8, Absatz eins, Kärntner Landessicherheitsgesetz, LGBL. 74/47 da der Hund der Beschwerdeführerin frei auf der Altenbergerstrasse bis zum Haus in um xxx gelaufen sei. Zum Spruchpunkt 2: Eine Verletzung des Paragraph 15, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz 2, Kärntner Landessicherheitsgesetz, LGBL 74/77, da der Hund der Beschwerdeführerin am 8.5.2014 um ca. 14:55 Uhr auf das Grundstück der Privatanzeigerin xxx gelaufen sei und diese belästigt hätte. Zum Spruchpunkt 3: Eine Verletzung des Paragraph 89, Absatz eins, 2 in Verbindung mit Paragraph 69, Absatz 4, Kärntner JagdG LGBL 21 aus 2000, in Verbindung mit Paragraph eins, der Verordnung der BH Villach vom 11.11.2013, Zahl: VL 4-JA-1036/2011, da der Hund der Beschwerdeführerin am 8. Mai um ca. 11:55 Uhr frei auf der xxxstraße bis zum Haus Nummer xxx laufen konnte, obwohl zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit alle Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten bei Tag und Nacht an der Leine zu führen.

Gegen die Strafverfügung vom 23.5.2014 hat die Beschwerdeführerin fristgerecht Einspruch erhoben.

3. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerdelegitimation ist gegeben, weil die Beschwerde innerhalb der offenen Frist erhoben wurde, die Beschwerdeführerin wurde durch den angefochtenen Bescheid in ihrem subjektiven Recht nicht bestraft zu werden verletzt und ist daher gemäß Art. 132 Abs. 1 1B-VB Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdelegitimation ist gegeben, weil die Beschwerde innerhalb der offenen Frist erhoben wurde, die Beschwerdeführerin wurde durch den angefochtenen Bescheid in ihrem subjektiven Recht nicht bestraft zu werden verletzt und ist daher gemäß Artikel 132, Absatz eins, 1B-VB Beschwerde legitimiert.

4. Beschwerdegründe

Als Beschwerdegründe werden Verfahrensmängel, Begründungsmängel und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Zu den Verfahrensmängeln:

Die belangte Behörde hat keinerlei Beweisaufnahme durchgeführt. Weder wurde die Beschwerdeführerin als Partei einvernommen, noch hat die belangte Behörde die Privatanzeigerin einvernommen weiters wurde der erhebende Beamte xxx zu seinen Wahrnehmungen einvernommen. Hätte die belangte ein ordnungsgemäßes Beweisverfahren durchgeführt, hätte die belangte Behörde festgestellt, dass der erhebende Beamte xxx keine eigenen Wahrnehmungen von der inkriminierten Tat hat. Der Beamte stützt sich lediglich auf sekundäre Erzählungen der private Privatanzeigerin so wie diese dem Beamten bei der telefonischen Anzeige geschildert wurden. Die Beschwerdeführerin beantragt die

Beweisaufnahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nachzuholen

Beweis:

- Einvernahme der Privatanzeigerin xxx, per Adresse xxx
- Zeuge xxx, per Adresse Polizeiinspektion Wernberg

Zu den Begründungsmängeln:

Das Straferkenntnis der belangten Behörde enthält weder die Feststellung des Sachverhalts noch eine Beweiswürdigung. Zudem fehlt jegliche rechtliche Subsumierung. Es steht sohin kein Sachverhalt fest. Der Sachverhalt ist sohin keinesfalls erwiesen, sondern das Erkenntnis wurde lediglich aufgrund der telefonischen Angaben der Privatanzeigerin erlassen.

Ein weiterer Begründungsmangel ist darin zu erblicken dass die belangte Behörde lediglich den Gesetzeswortlaut zitiert ohne Arbeitgeber konkretisierenden Tatumstände zu nennen.

Zum Spruchpunkt 1:

Es fehlt jegliche Feststellung, dass am Tatort erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss. Hierzu gibt es keine dienstliche Wahrnehmung und überhaupt keine Feststellungen, es wurde kein Lokalaugenschein durchgeführt bei dem festgestellt hätte werden können, dass am Tatort mit einer größeren Anzahl von Menschen gerechnet werden muss.

Zum Spruchpunkt 2:

Die belangte Behörde hat es unterlassen, das Tatbestandsmerkmal „in unzumutbarer Weise belästigt“ in der Tatumschreibung konkret auszuführen. Es muss aber von der Behörde ausgeführt werden, wodurch dies geschehen sei.

Gemäß Erkenntnis des VwGH zu GZ 2010/04/0096, 17.09.2010 und nach stRsp hat der Spruch die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale möglich ist und die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Im Erkenntnis des VwGH zu § 44a Z 1 VStG, GZ 2010/04/0057, 17.04.2012 führt der VwGH aus: Beim Erfordernis einer genauen Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG kommt es darauf an, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein. Im Erkenntnis des VwGH zu Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG, GZ 2010/04/0057, 17.04.2012 führt der VwGH aus: Beim Erfordernis einer genauen Tatumschreibung iSd Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG kommt es darauf an, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein.

Die Tat Umschreibung der belangten Behörde ist unzureichend das Straferkenntnis ist rechtswidrig.

Unrichtige rechtliche Beurteilung:

Die belangte Behörde hat eine völlig mangelhafte und unzureichende Tatanlastung zu verantworten und liegt darin letztlich auch eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Sachverhalts.

Zum Spruchpunkt 3:

Die Verordnung der BH Villach vom 11.11.2013 VO ist nicht konkretisiert. Gemäß § 69 Abs 4 Kärntner JagdG kann die Bezirksverwaltungsbehörde für den ganzen Bezirk oder für Teile des Bezirks den Hundehaltern Verwahrungspflichten

auftragen. In der Verordnung fehlt jegliche örtliche Festlegung, so dass nicht feststellbar ist, ob das gesamte Gebiet oder nur einzelne Teile des Gebietes von der Verordnung erfasst sind. Diese Verordnung bildet sohin keine taugliche Grundlage für die Tatanlastung. Die Verordnung der BH Villach vom 11.11.2013 VO ist nicht konkretisiert. Gemäß Paragraph 69, Absatz 4, Kärntner JagdG kann die Bezirksverwaltungsbehörde für den ganzen Bezirk oder für Teile des Bezirks den Hundehaltern Verwahrungspflichten auftragen. In der Verordnung fehlt jegliche örtliche Festlegung, so dass nicht feststellbar ist, ob das gesamte Gebiet oder nur einzelne Teile des Gebietes von der Verordnung erfasst sind. Diese Verordnung bildet sohin keine taugliche Grundlage für die Tatanlastung.

Weiteres fehlt die Feststellung ob zum inkriminierten Zeitpunkt eine Brut- und Setzzeit des Wildes vorliegt. Dies muss in Tatumschreibung aufgenommen werden. Konkret fehlt die Feststellung, dass gemäß dieser VO der Tatort xxx ein „Wildgebiet“ ist.

Weiters ist das Kärntner JagdG gegenüber dem Kärntner Landes Sicherheitsgesetz subsidiär, daher ist eine Kumulation unzulässig. Die Anlastung widerspricht § 97 Kärntner JagdG und ist allein aus diesem Grunde rechtswidrig. Weiters ist das Kärntner JagdG gegenüber dem Kärntner Landes Sicherheitsgesetz subsidiär, daher ist eine Kumulation unzulässig. Die Anlastung widerspricht Paragraph 97, Kärntner JagdG und ist allein aus diesem Grunde rechtswidrig.

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung von Übertretungen der §§ 36 Abs. 1, 2 und 4, 41 Abs. 1, 54a Abs. 1, 68 Abs. 1, ausgenommen Z 8a, 19 und 23, 69 Abs. 1 und 2 und 70 Abs. 2 mitzuwirken durch Die Organe des Wachkörpers Bundespolizei haben bei der Vollziehung der Ahndung von Übertretungen der Paragraphen 36, Absatz eins, 2 und 4, 41 Absatz eins, 54 a, Absatz eins, 68, Absatz eins,, ausgenommen Ziffer 8 a, 19 und 23, 69 Absatz eins und 2 und 70 Absatz 2, mitzuwirken durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

Das Polizeiorgan war zum Einschreiten bei Vollzug der VO gemäß § 69 Abs 4 Kärntner JagdG NICHT zum Einschreiten befugt, die sekundäre Darstellung der Tat durch das unbefugte polizeiliche Organ kann daher der Tatanlastung nicht zugrunde gelegt werden, ein Jagdaufsichtsorgan wurde jedoch nicht beigezogen, sodass bloß eine unbewiesene Behauptung der Privatangezeigerin zu Spruchpunkt. 3. vorliegt. Das Polizeiorgan war zum Einschreiten bei Vollzug der VO gemäß Paragraph 69, Absatz 4, Kärntner JagdG NICHT zum Einschreiten befugt, die sekundäre Darstellung der Tat durch das unbefugte polizeiliche Organ kann daher der Tatanlastung nicht zugrunde gelegt werden, ein Jagdaufsichtsorgan wurde jedoch nicht beigezogen, sodass bloß eine unbewiesene Behauptung der Privatangezeigerin zu Spruchpunkt. 3. vorliegt.

Aus den genannten Gründen ist das gesamte Straferkenntnis rechtswidrig!

5. Beschwerdeanträge

die Beschwerdeführerin stellt daher an das Landesverwaltungsgericht Kärnten die Anträge,

1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und 1. gemäß Paragraph 24, VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und

2a. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 VStG einzustellen, 2a. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, VStG einzustellen,

in eventu

2b. es aufgrund der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie aufgrund meines geringen Verschuldens bei der Ermahnung gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG bewenden zu lassen, 2b. es aufgrund der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie aufgrund meines geringen Verschuldens bei der Ermahnung gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG bewenden zu lassen,

in eventu

2c. die Strafhöhe auf ein Tat-und Schuld angemessenes Maß herabzusetzen.“

I. Über die Beschwerde wurde hinsichtlich der der Beschwerdeführerin zu Spruchpunkt 3. zur Last gelegten Übertretung nach dem K-JG, durch den hiefür zuständigen Richter des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, wie folgt erwogen:römisch eins. Über die Beschwerde wurde hinsichtlich der der Beschwerdeführerin zu Spruchpunkt 3. zur Last gelegten Übertretung nach dem K-JG, durch den hiefür zuständigen Richter des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten, wie folgt erwogen:

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat – wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren (Rechtfertigung vom 18.7.2014) - außer Streit gestellt, dass der verfahrensgegenständliche Hund der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt von zu Hause weg zum Anwesen der Zeugin xxx gelaufen ist.

Weiters wurde vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin bei Vermögenslosigkeit als Pensionistin über ein Nettoeinkommen von € 813,-- verfüge. In der Sache selbst wurde des Weiteren vorgebracht, dass es möglich gewesen wäre, dass der Hund zum Tatzeitpunkt eine Wegstrecke von weniger als 400 Meter zurückgelegt habe, wenn dieser den direkten Weg über zwei Weiden genommen hätte. Diesbezüglich wurde als Beweis ein KAGIS-Ausdruck über die Tatörtlichkeit, welcher als Beilage ./A zum Akt genommen wurde, vorgelegt.

Schließlich wurde noch ausgeführt, dass nicht geklärt sei, auf welchem Weg der Hund, welcher mittlerweile kastriert sei, auf das Anwesen der Anzeigerin gelangt sei.

Der Beschwerde war aus nachstehenden Gründen kein Erfolg beschieden:

Die Hundehalteeigenschaft ist unstrittig. Ferner wurde von der Beschwerdeführerin außer Streit gestellt, dass ihr Hund „Wasti“ zum Tatzeitpunkt von zu Hause (xxx) zum Anwesen der Zeugin xxx gelaufen ist.

Wie aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten KAGIS-Ausdruck (Beilage ./A) zu ersehen ist, befinden sich dazwischen sowohl Wald- als auch Wiesenflächen. Damit ist hinreichend erwiesen, dass der Hund der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt (8.5.2014, ca. 14:55 Uhr) außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten frei umher gelaufen ist.

Die Beschwerdeführerin hat dadurch erwiesenermaßen gegen § 1 der von der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land gemäß § 69 Abs. 4 K-JG erlassenen Verordnung vom 11.11.2013, Zahl: VL4-JA-1036/2011 (zeitlicher Wirkungsbereich 15.11.2013 bis 31.7.2014) verstoßen. Danach wurden nämlich alle Hundehalter verpflichtet, zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die die Flucht des Wildes erschweren, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren. Die Beschwerdeführerin hat dadurch erwiesenermaßen gegen Paragraph eins, der von der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land gemäß Paragraph 69, Absatz 4, K-JG erlassenen Verordnung vom 11.11.2013, Zahl: VL4-JA-1036/2011 (zeitlicher Wirkungsbereich 15.11.2013 bis 31.7.2014) verstoßen. Danach wurden nämlich alle Hundehalter verpflichtet, zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die die Flucht des Wildes erschweren, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sicher zu verwahren.

Soweit in der Beschwerde gerügt wurde, dass die Verordnung nicht konkretisiert sei, da in dieser jegliche örtliche Festlegung fehle, kann dem seitens des erkennenden Verwaltungsgerichtes nicht beigetreten werden. In Ermangelung einer örtlichen Einschränkung galt diese Verordnung nämlich für den gesamten politischen Bezirk Villach-Land.

Auch ergibt sich bereits aus der erstinstanzlichen Tatanlastung – entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde – hinlänglich, dass der Tatzeitpunkt (8.5.) in die Brut- und Setzzeit im Sinne des § 1 der zitierten Verordnung fällt. Zudem kann dies (jedenfalls für den Monat Mai) durchaus als allgemein bekannt angenommen werden. Dass bezogen auf den Tatzeitpunkt (8. Mai) weder eine Brut- noch Setzzeit eines Wildes gegeben ist, wurde selbst von der Beschwerdeführerin nicht einmal behauptet. Auch ergibt sich bereits aus der erstinstanzlichen Tatanlastung – entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde – hinlänglich, dass der Tatzeitpunkt (8.5.) in die Brut- und Setzzeit im Sinne des Paragraph eins, der zitierten Verordnung fällt. Zudem kann dies (jedenfalls für den Monat Mai) durchaus als allgemein bekannt angenommen werden. Dass bezogen auf den Tatzeitpunkt (8. Mai) weder eine Brut- noch Setzzeit eines Wildes gegeben ist, wurde selbst von der Beschwerdeführerin nicht einmal behauptet.

Bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage bedurfte es jedenfalls auch nicht der Feststellung, dass „der Tatort xxx ein Wildgebiet ist“.

Auch der weitere Beschwerdeeinwand, wonach das Kärntner Jagdgesetz gegenüber dem Kärntner Landessicherheitsgesetz subsidiär sei und daher eine Kumulation nicht zulässig wäre, erweist sich als verfehlt.

Gemäß § 22 Abs.1 VStG sind, wenn jemand durch verschiedene selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen. Für das Zusammentreffen strafbarer Handlungen gilt demnach als Regel der Grundsatz der Kumulation. Strafdrohungen schließen einander aus, wenn nicht jedes Tatbild für sich allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können, also die Verwirklichung des einen Tatbestandes die Verwirklichung des anderen zwingend nach sich zieht (vgl. etwa die in Walter/Thienel, aO zu § 22 VStG E 44 ff angeführte Judikatur). Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, VStG sind, wenn jemand durch verschiedene selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen. Für das Zusammentreffen strafbarer Handlungen gilt demnach als Regel der Grundsatz der Kumulation. Strafdrohungen schließen einander aus, wenn nicht jedes Tatbild für sich allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können, also die Verwirklichung des einen Tatbestandes die Verwirklichung des anderen zwingend nach sich zieht vergleiche etwa die in Walter/Thienel, aO zu Paragraph 22, VStG E 44 ff angeführte Judikatur).

In diesem Zusammenhang ist ferner Art. 4 des 7. ZPEMRK zu beachten. Nach dieser Bestimmung darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. In diesem Zusammenhang ist ferner Artikel 4, des 7. ZPEMRK zu beachten. Nach dieser Bestimmung darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

Zu dieser Bestimmung hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausgesprochen, dass eine Strafdrohung oder Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Art. 4 des 7. ZPEMRK erst dann unzulässig wird, wenn sie bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war; dies ist der Fall, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft, sodass ein weitergehendes Strafbedürfnis entfällt, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst. Strafverfolgungen bzw. Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, die auf Straftatbeständen fußen, die einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion, jedenfalls bei eintätigem Zusammentreffen ausschließen, bilden verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn und weil dadurch ein- und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird. Ein solcher Verstoß gegen dieses Doppelbestrafungs- oder Doppelverwertungsverbot wäre – unter der Annahme, dass die Beschwerde auch hinsichtlich der der Beschwerdeführerin zu den Spruchpunkten 1. und 2. zur Last gelegten Übertretungen nach dem K-LSiG abgewiesen werden sollte - jedoch nicht gegeben, was sich bereits daraus ergibt, dass durch § 1 der nach § 69 Abs. 4 K-JG erlassenen Verordnung auch die Brut geschützt werden soll, was auf die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 8 Abs. 1 K-LSiG nicht zutrifft. Dass nach dem zuvor Gesagten die Unrechtsgehalte der zu den Spruchpunkten 1. und 2. zur Last gelegten Übertretungen nach dem K-LSiG den Unrechtsgehalt der gegenständlich zur Last gelegten Übertretung nach dem K-JG nicht mitumfassen, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Zu dieser Bestimmung hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausgesprochen, dass eine Strafdrohung oder Strafverfolgung wegen einer strafbaren Handlung aufgrund des Artikel 4, des 7. ZPEMRK erst dann unzulässig wird, wenn sie bereits Gegenstand eines Strafverfahrens war; dies ist der Fall, wenn der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft, sodass ein weitergehendes Strafbedürfnis entfällt, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst. Strafverfolgungen bzw. Verurteilungen wegen mehrerer Delikte, die auf Straftatbeständen fußen, die einander wegen wechselseitiger Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion, jedenfalls bei eintätigem Zusammentreffen ausschließen, bilden verfassungswidrige Doppelbestrafungen, wenn und weil dadurch ein- und dieselbe strafbare Handlung strafrechtlich mehrfach geahndet wird. Ein solcher Verstoß gegen dieses Doppelbestrafungs- oder Doppelverwertungsverbot wäre – unter der Annahme, dass die Beschwerde auch hinsichtlich

der der Beschwerdeführerin zu den Spruchpunkten 1. und 2. zur Last gelegten Übertretungen nach dem K-LSiG abgewiesen werden sollte - jedoch nicht gegeben, was sich bereits daraus ergibt, dass durch Paragraph eins, der nach Paragraph 69, Absatz 4, K-JG erlassenen Verordnung auch die Brut geschützt werden soll, was auf die Bestimmungen der Paragraphen 6, Absatz 2 und 8 Absatz eins, K-LSiG nicht zutrifft. Dass nach dem zuvor Gesagten die Unrechtsgehalte der zu den Spruchpunkten 1. und 2. zur Last gelegten Übertretungen nach dem K-LSiG den Unrechtsgehalt der gegenständlich zur Last gelegten Übertretung nach dem K-JG nicht mitumfassen, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Die unter Hinweis auf § 97 K-JG ins Treffen geführte Rechtswidrigkeit des bekämpften Straferkenntnisses kann unter Bedachtnahme auf den unstrittigen Sachverhalt nicht nachvollzogen werden. Die unter Hinweis auf Paragraph 97, K-JG ins Treffen geführte Rechtswidrigkeit des bekämpften Straferkenntnisses kann unter Bedachtnahme auf den unstrittigen Sachverhalt nicht nachvollzogen werden.

Der objektive Tatbestand der der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Übertretung erscheint damit hinreichend erwiesen. Da es sich bei der vorliegenden Übertretung um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG handelt, wäre von der Beschwerdeführerin zur Hintanhaltung eines Schuldspruches das Vorliegen eines mangelnden Verschuldens glaubhaft zu machen gewesen. Eine dahingehende Wirkung vermochten nun aber ihre Rechtfertigungsangaben nicht zu erzielen; dies umso mehr nicht, als von ihr ein mangelndes Verschulden zudem nicht einmal behauptet wurde. Der objektive Tatbestand der der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Übertretung erscheint damit hinreichend erwiesen. Da es sich bei der vorliegenden Übertretung um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des Paragraph 5, VStG handelt, wäre von der Beschwerdeführerin zur Hintanhaltung eines Schuldspruches das Vorliegen eines mangelnden Verschuldens glaubhaft zu machen gewesen. Eine dahingehende Wirkung vermochten nun aber ihre Rechtfertigungsangaben nicht zu erzielen; dies umso mehr nicht, als von ihr ein mangelndes Verschulden zudem nicht einmal behauptet wurde.

Mit der erfolgten Abänderung des erstinstanzlichen Spruches wurde eine den Beweisergebnissen entsprechende Konkretisierung der angelasteten Tat vorgenommen.

Ausgehend von der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist nun aber auch die erstinstanzliche Strafbemessung nicht zu beanstanden. Bei einer gesetzlichen Strafobergrenze von € 1.450,- wurde die ausgesprochene Strafe von € 100,- ohnedies nur im untersten Bereich angesetzt und erscheinen dabei die angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (Vermögenslosigkeit, Pensionseinkommen in der Höhe von € 813,-) wie auch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit (bezogen auf den Tatzeitpunkt) hinreichend berücksichtigt.

Der Ausspruch einer Ermahnung konnte bereits deshalb nicht in Erwägung gezogen werden, da in Ermangelung eines entsprechenden Vorbringens für das erkennende Verwaltungsgericht nicht festzustellen war, dass die Beschwerdeführerin an der gegenständlichen Übertretung lediglich ein geringfügiges Verschulden trifft, welches jedoch für den Ausspruch einer Ermahnung kumulativ mit einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat vorliegen müsste (§ 45 Abs. 1 VStG). Der Ausspruch einer Ermahnung konnte bereits deshalb nicht in Erwägung gezogen werden, da in Ermangelung eines entsprechenden Vorbringens für das erkennende Verwaltungsgericht nicht festzustellen war, dass die Beschwerdeführerin an der gegenständlichen Übertretung lediglich ein geringfügiges Verschulden trifft, welches jedoch für den Ausspruch einer Ermahnung kumulativ mit einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat vorliegen müsste (Paragraph 45, Absatz eins, VStG).

II. Der Kostenausspruch ist eine Folge der bestätigenden Entscheidung und gründet sich in den bezogenen Gesetzesstellen. römisch zwei. Der Kostenausspruch ist eine Folge der bestätigenden Entscheidung und gründet sich in den bezogenen Gesetzesstellen.

III. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: römisch drei. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende und zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende und zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Hund, Hundehalteverordnung, Brut- und Setzzeit, Zusammentreffen von strafbaren Handlungen, Kumulation, Tierhaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVwG.2636.4.2014

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at